

Vorwort:

Die Besonderheiten des Pferdesports in Bezug auf den Versicherungsschutz der Vereine und ihrer Mitglieder hat die Verantwortlichen im Pferdesportverband Rheinland e. V. (PSVR) veranlasst, über den Sport-Versicherungsvertrag hinaus Zusatzverträge zur Absicherung von Risiken, die speziell den Pferdesport betreffen, abzuschließen.

Die mit dem PSVR abgeschlossenen Versicherungen und Rahmenvereinbarungen werden im nachfolgenden Text auszugsweise dargestellt.

Bei aller Verantwortung für die im Verein engagierten Mitglieder ist der Hinweis notwendig, dass der Sport-Versicherungsvertrag und auch die Zusatzverträge des Pferdesportverband Rheinland e. V. eine private Vorsorge der Vereinsmitglieder nicht ersetzen können.



ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG-Platz 1
40472 Düsseldorf



Pferdesportverband Rheinland e.V.
Weißenstein 52
40764 Langenfeld

Inhalt

Teil A - Gruppenvertrag (Auszug aus dem Vertrag mit dem PSVR)

I. Privater Reit- und Fahrsport für alle Mitglieder der dem Pferdesportverband Rheinland e.V. angeschlossenen Vereine	
1. Vertragsgrundlage	3
2. Versicherte Personen	3
3. Versicherungsumfang	3
4. Versicherungsleistungen.....	3
II. Haftpflichtversicherungsschutz für Pferde/Ponys auf Probe im Verbands-/Vereinsrahmen	3
1. Vertragsgrundlage	3
2. Versicherungsumfang	3
3. Versicherungsleistungen.....	3
III. Nichtmitgliederversicherung	4
1. Vertragsgrundlage	4
2. Versicherte Personen	4
3. Versicherungsumfang	4
IV. Schäden an Pensionspferde	
1. Vertragsgrundlage	4
2. Versicherungsumfang	4
3. Versicherungsleistungen.....	5

Teil B – Rahmenvertrag mit dem PSVR

I. Versicherungsschutz für den Einsatz mitgliedseigener/vereinsfremder Pferde im Vereinsrahmen	
1. Vertragsgrundlage	5
2. Versicherungsumfang	5
3. Versicherungsleistungen.....	5
4. versicherte Pferde.....	6
5. Beitrag/Beitragszahlung/Beitragsangleichung.....	6
II. Versicherungsschutz für Reitbeteiligungen an vereinseigenen Pferden	
1. Vertragsgrundlage.....	6
2. Versicherungsumfang	6
3. Versicherungsleistungen.....	6
4. versicherte Pferde.....	7
5. Beitrag/Beitragsangleichung.....	7

Teil A - Gruppenvertrag (Auszug aus dem Vertrag mit dem PSVR)

I. Privater Reit- und Fahrsport für alle Mitglieder der dem Pferdesportverband Rheinland e.V. (PSVR) angeschlossenen Vereine

Vertragsgrundlage

Es gilt das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.08.2017 -.

Versicherte Personen

Versichert sind alle Vereinsmitglieder der angeschlossenen Mitgliedsorganisationen. Scheidet ein versichertes Mitglied aus dem Verein bzw. ein Verein aus dem Pferdesportverband Rheinland e.V. aus, so endet damit der Versicherungsschutz für das einzelne Mitglied.

Versicherungsumfang

Versichert sind Unfälle der Mitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden/Ponys, soweit für derartige Unfälle kein Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e.V. besteht.

Versicherungsleistungen

Unfallversicherung gemäß Abschnitt B. I. des unter Ziffer 1 genannten Merkblatts.
Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B. II. des unter Ziffer 1 genannten Merkblatts.
Rechtsschutzversicherung gemäß Abschnitt B. VII. des oben genannten Merkblatts.

II. Haftpflichtversicherungsschutz für Pferde/Ponys auf Probe im Verbands-/Vereinsrahmen

Vertragsgrundlage

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage des Merkblatts ‚Informationen zur Sportversicherung‘ – Stand 01.08.2017 – Abschnitt B. II. Ziffer 2.3

Versicherungsumfang

In Erweiterung von Abschnitt B. II. Ziffer 2.3 des oben genannten Merkblatts ist die gesetzliche Haftpflicht der Vereine als Tierhalter/Tierhüter von Pferden/Ponys versichert, wenn diese für eine begrenzte Zeit von bis zu vier Wochen dem Verband/den Vereinen überlassen werden, um die Eignung für die Vereinsarbeit zu prüfen.

Der durch diesen Vertrag gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, das heißt, dass anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen der Pferdeeigentümer im Schadenfall vorleistungspflichtig sind.

Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme gemäß Abschnitt B. II. Ziffer 5. des oben genannten Merkblatts steht für alle Schadensfälle im Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung.

III. Nichtmitgliederversicherung

Vertragsgrundlage

Es gilt das Merkblatt ‚Informationen zur Sportversicherung‘ – Stand 01.08.2017 -.

Versicherte Personen

Versichert sind alle aktiv teilnehmenden Nichtmitglieder an Sportveranstaltungen der Mitgliedsvereine des Pferdesportverband Rheinland e.V. sowie des Verbandes selbst.

Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der Unfall-, Haftpflicht-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung des Sportversicherungsvertrages mit der Sporthilfe NRW e.V.

Das Merkblatt „Informationen zur Sportversicherung“ - Stand 01.08.2017 -, enthält den genauen Wortlaut des Versicherungsschutzes.

Versichert sind alle Nichtmitglieder, die an Sportveranstaltungen des Vereins/Verbands aktiv teilnehmen (z.B. Übungsstunden auf Probe/Kursprogramme/Volkswettbewerbe und Trimm-Aktionen).

Nicht versichert sind die Nichtmitglieder als Zuschauer/Besucher der Veranstaltungen.

Der Versicherungsschutz für das versicherte Nichtmitglied beginnt mit dem Betreten der für die Veranstaltung vorgesehenen Veranstaltungsstätte zum Zwecke der aktiven Teilnahme und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von der Veranstaltung nach Hause (Rückweg).

Falls der veranstaltende Verein eine eigene Nichtmitgliederversicherung vereinbart hat, wird die Leistung vorrangig aus dem Einzelvertrag des Vereins erbracht. Die Leistung erfolgt entweder aus dem Einzelvertrag des Vereins oder aus der Gruppenversicherung SPV 1062568. Dies gilt analog für jegliche weitere bestehende Nichtmitgliederversicherung.

IV. Schäden an Pensionspferde

Vertragsgrundlage

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage des Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.08.2017 – Abschnitt B. II. Ziffer 2.3.

Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend vom oben genannten Merkblatt auf Schäden an Pensionspferden bzw. zur Ausbildung genommenen Pferden, die Gegenstand eines besonderen Verwahrvertrages des Pferdesportverband Rheinland e.V./eines Vereins des Pferdesportverband Rheinland e.V. sind.

Mitversichert sind unter anderem Schäden, die

- durch andere Pferde, oder
- durch einen ordnungswidrigen Zustand der Ställe und Umzäunungen,

- durch fehlerhafte Pflege/Fütterung,
- durch Forkenstich oder
- durch eine schuldhaft verspätete Benachrichtigung eines Tierarztes entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Elementarereignisse wie Feuer, Wasser und Sturm sowie gewollten oder ungewollten Deckakt.

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt, dass andere bestehende Versicherungsverträge vorleistungspflichtig sind.

Versicherungsleistungen

Die Gesamtleistung beträgt je Schadenereignis 20.000 Euro, maximal 40.000 Euro für alle Versicherungsfälle je Verein im Versicherungsjahr.

Teil B – Rahmenvertrag

I. Versicherungsschutz für den Einsatz mitgliedseigener/vereinsfremder Pferde im Vereinsrahmen

Vertragsgrundlage

Grundlage für den Versicherungsschutz sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) sowie die Ziffern BBR 9 und BBR 10 I. der Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung von Sportorganisationen (BBR). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen gemäß den Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Auslandsschäden.

Versicherungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des dem PSVR angeschlossenen Pferdesportvereins als Halter/Hüter der zum Versicherungsschutz gemeldeten mitgliedseigenen/vereinsfremden Pferde, sofern diese bei den gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsgemäßen Veranstaltungen des Verbands oder Vereins im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) eingesetzt werden.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Pferde bei den obengenannten Veranstaltungen von ihren Eigentümern geritten werden;
- bei Schäden an den versicherten Pferden.

Abweichend von der BBR 9 der AHB sind auch Leasingpferde versichert, die mittels eines schriftlichen Vertrages entgeltlich vom Eigentümer übernommen wurden.

Der durch diesen Vertrag gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen (z.B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung) sind im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Versicherte Pferde

Es müssen alle vom Pferdesportverein genutzten mitgliedseigenen/vereinsfremden Pferde namentlich gemeldet werden.

Beitrag/Beitragsangleichung

Der Jahresbeitrag beträgt je versichertes Pferd 81,74 Euro (Stand 2019) einschließlich 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer. Eine regelmäßige Beitragsangleichungen gemäß § 8 III. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) ist möglich.

II. Versicherungsschutz für den Einsatz mitgliedseigener/vereinsfremder Pferde im Vereinsrahmen

Vertragsgrundlage

Definition Reit-/Pflegebeteiligung: Reit-/Pflegebeteiligungen sind auf eine bestimmte Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die Benutzung des Tieres gegen finanzielle Beteiligung an den Unterhaltskosten des Tieres.

Vereinseigene Pferde sind bei satzungsgemäßigem Einsatz im Vereinsrahmen der Mitgliedsvereine im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) im Rahmen der Sportversicherung der Sporthilfe NRW e.V. haftpflichtversichert. Es gilt Abschnitt B. II. 2.3 des derzeit gültigen Merkblatts „Informationen zur Sportversicherung“ – Stand 01.08.2017 -.

Falls Mitgliedsvereine des PSVR Reit-/Pflegebeteiligungen an ihren Vereinspferden vergeben, kann dieses Risiko im Rahmen eines Zusatzvertrages versichert werden. Es gelten dann die nachstehenden Bestimmungen dieses Rahmenvertrags zwischen dem PSVR und der ARAG.

Versicherungsumfang

Der Abschnitt B II. 2.3 der Sportversicherung wird wie folgt erweitert:

Versichert ist das Risiko aus dem Bestehen einer Reitbeteiligung (bzw. von mehreren Reitbeteiligungen).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligung/en gegen den Verein als Tierhalter/-hüter.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Pferde von anderen Personen als den Reitbeteiligungen außerhalb des satzungsgemäßigen Vereinsrahmens geritten bzw. gehütet werden;
- bei Schäden an den versicherten Pferden.

Der durch diesen Vertrag gebotene Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h. anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen (z.B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung) sind im Schadenfall vorleistungspflichtig.

Versicherungsleistungen werden entweder aus diesem Einzelvertrag oder aus dem Sportversicherungsvertrag der Sporthilfe NRW e.V. erbracht.

Versicherte Pferde/Reitbeteiligungen

Es müssen alle vom Pferdesportverein eingesetzten Vereinspferde mit den jeweiligen Reitbeteiligungen namentlich gemeldet werden.

Beitrag/Beitragsangleichung

Der Jahresbeitrag je Pferd mit Reitbeteiligung/en beträgt 47,34 Euro (Stand 2019) einschließlich 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer, unabhängig von der Anzahl der vergebenen Reitbeteiligungen. Eine regelmäßige Beitragsangleichungen gemäß § 8 III. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2018) ist möglich.